

Referent Prüfer: Auf den Antrag ihrer Deputation hat die Zweite Kammer am 20. December 1881 beschlossen:

„der königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu erteilen, der Stadt Mittweida für die seinerzeit zur Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst von ihr prästirten Leistungen eine Entschädigung von 30,000 Mark zu gewähren und diesen Betrag im Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1880/81 bei Cap. 17 der Zuschüsse und zwar als:

Titel 3, Restitutionsen auf die von der Stadt Mittweida zur Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst geleisteten Beiträge: 15,000 Mark gemeinjährig einzustellen“.

Die Formelung dieser Einstellung dankte Ihre Deputation einer Mittheilung des königl. Finanzministeriums. In dieser Mittheilung war aber, wie sich später erwies, ein Schreibfehler untergelaufen insofern, als Cap. 17 als das Capitel bezeichnet war, bei welchem dieser Betrag einzustellen sei, während es in der That Cap. 20 war. Die hohe Erste Kammer ist rechtzeitig davon unterrichtet worden und hat in Folge dessen die Einstellung dieser Summe bei Cap. 20 beschlossen. Um nun diese Differenz zu beseitigen und um mit der Ersten Kammer zu einem gemeinsamen Beschlusse zu gelangen und auf Grund dieses Beschlusses die Ständische Schrift abfassen zu können, beantragt nun Ihre Deputation:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen:

1. den auf obgedachte Petition am 20. December 1881 gefaßten Beschluß, insofern er sich auf Einstellung der beschlossenen Entschädigung im Nachtrage zum ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1880/81 bei Cap. 17 der Zuschüsse bezieht, wieder fallen zu lassen und
2. in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer den Entschädigungsbetrag von 30,000 Mark im Nachtrage zum ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1880/81 bei Cap. 20 der Zuschüsse einzustellen.“

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Beschließt dieselbe:

den auf die Mittweidaer Petition am 20. December 1881 gefaßten Beschluß, insofern er sich auf Einstellung der beschlossenen Entschädigung im Nachtrage zum ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1880/81 bei Cap. 17 der Zuschüsse bezieht, wieder fallen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt dieselbe:

in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer den Entschädigungsbetrag von 30,000 Mark im Nach-

trage zum ordentlichen Staatshaushaltsetat auf die Finanzperiode 1880/81 bei Cap. 20 der Zuschüsse einzustellen?“

Ebenfalls einstimmig.

Wir gehen nun zu dem als ersten Gegenstand in der Tagesordnung bezeichneten zweiten Gegenstand über, nämlich: Allgemeine Vorberathung über den Antrag der Herren Abgg. Ahnert und Genossen, die Aufhebung der Verordnung vom 26. Juli 1864, die Erläuterung der Ausführungsverordnung zum Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabegesetze vom 29. Mai 1852, das Verpfunden von Fleisch durch Nichtfleischer betreffend.

(Antrag d. Abgg. Ahnert u. Gen., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 80.)

Derselbe lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verordnung vom 26. Juli 1864, die Erläuterung der Ausführungsverordnung zum Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabegesetze vom 29. Mai 1852 betreffend, aufheben, oder, dafern hierzu nicht zu gelangen sein sollte, doch dahin abändern, daß das ganze oder theilweise Verpfunden des Fleisches von drei im Laufe eines Kalenderjahres geschlachteten steuerpflichtigen Viehstücken nur denjenigen Viehbesitzern zustehen soll, die die betreffenden Viehstücke entweder aufgezogen oder gemästet haben; anderen Falls aber dieselben gehalten sein sollen, sich zum stehenden Fleischer-gewerbebetriebe oder dem des Fleischwaarenhandels gewerbepolizeilich anzumelden.

Ahnert	Köselig.
Müller (Deberan).	Philipp.
Starke.	Müller (Freiberg).
Döhlinger.	von Polenz.
Ulrich.	Dr. Heine.
G. Uhlmann.	

M o t i v e.

Die obgedachte Verordnung bildet fortgesetzt den Gegenstand von Beschwerden der Bankfleischer des ganzen Königreichs. Vermöge derselben wird aber auch in Sachsen bezüglich des Betriebes des Fleischer-gewerbes eine Freiheit statuirt, wie sie die Reichsgewerbeordnung mit keinem Worte als zulässig andeutet und wie sie auch in den Nachbarstaaten in gleichem Umfange nicht bekannt ist. Es kann nach der beregten Verordnung im Laufe eines Jahres von Jedermann zum öffentlichen Verpfunden des Fleisches von drei ausgeschlachteten steuerpflichtigen Viehstücken (Rinder, Schweine) verfahren werden, ohne daß es der Errichtung der in § 16 der Gewerbeordnung gedachten Schlächtereinrichtung, ohne daß es der gewerbepolizeilichen Anmeldung nach § 14 der Gewerbeordnung bedarf. Gleiche Eingriffe in den stehenden Gewerbebetrieb finden bei keinem andern Gewerbe statt. Die Gewerbefreiheit kann dort nur unter Ein-